

2. Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2018

1. § 16 Nr. 1 GVP wird dahingehend geändert, dass mit Wirkung zum 01.05.2018 die Vorsitzende der Kammer 31 als weitere Güterichterin aufgenommen wird.
2. Die Vertretungsregelungen gemäß § 16 Nr. 1 GVP werden wie folgt geändert:

Vertretung der Kammer 3:	Die Vorsitzende der Kammer 31
Vertretung der Kammer 29:	Die Vorsitzende der Kammer 24
Vertretung der Kammer 31:	Der Vorsitzende der Kammer 3
3. In § 16 Nr. 2 GVP wird im 2. Satz nach "3" eingefügt " ,31".

Das Präsidium